

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Zoll- und Verbrauchssteuerbefreiung. [Vrijdommenbesluit 1925.]
Erlaß des Finanzministers vom 24. März 1925, Nr. 232. Aus „Tarietwet 1924 (Staatsblad Nr. 568), Deel I“ S. 436.

Der Finanzminister hat für gut befunden und verstanden, die nachfolgende Anweisung zur Ausführung der Verordnung über Zoll- und Verbrauchssteuerbefreiung [Vrijdommen Tarietwet 1925] (Staatsblad Nr. 103, Verzameling Nr. 2542)¹⁾ zu erlassen.

Artikel 14 des Gesetzes. § 1. Zu den Waren, die unter Artikel 1, Buchstabe a, der Verordnung über Zoll- und Verbrauchssteuerbefreiung 1925 (Staatsblad Nr. 103), die in dieser Anweisung fortan die Verordnung genannt wird, fallen und für die die Inspektoren auf Grund des Artikel 2 bei der Wiedereinfuhr Befreiung vom Einfuhrzoll und von der Verbrauchssteuer gewähren können, gehören u. a. Waren, die nach dem Ausland zur Ansicht gesandt, oder die für Ausstellungen, Vorträge, Vorführungen oder Wettstreite, die im Ausland stattfinden, ausgeführt werden, ferner Proben und Muster mit Handelswert, die nach dem Ausland mitgenommen oder Vertretern im Ausland zugefandt werden, ferner Material, das im Ausland zur Anfertigung von Waren verwendet wird, ferner Kautschukreifen, die ohne weitere Bearbeitung im Ausland um die Räder von Beförderungsmitteln gelegt werden, ferner Zelte, Ringelbahnen, [Karusselle], Buden, Orgeln und andre Gegenstände, mit denen im Ausland Jahrmärkte besucht oder Vorstellungen gegeben werden.

Soweit nötig, wird darauf hingewiesen, daß für Waren, von denen bei der Ausfuhr bekannt war, daß sie binnen zwei Jahren danach wieder unbearbeitet eingeführt werden sollten, keine Genehmigung mehr gemäß Artikel 3 der Verordnung gewährt werden soll.

Die früheren Vorschriften für die Gewährung von freier Wiedereinfuhr von Waren, die nicht aus dem Gewahrsam ausländischer Zoll- oder Eisenbahnverwaltungen gekommen sind, sind als verfallen anzusehen; die hier erwähnte Befreiung soll jetzt auf Grund der Artikel 3, 4 und 5 der Verordnung gewährt werden können.

Die Erwähnung der am Ende des Artikel 3 enthaltenen Einschränkung ist geschehen, um zu verhindern, daß Befreiung für Waren gewährt wird, die im Ausland in die Hände dritter Personen übergegangen sind.

Die im Artikel 4 genannte Summe wird, auf die übliche Weise, als Verbrauchssteuer oder als Einfuhrzoll verrechnet.

Der Aufsichtsbeamte der Prüfungsstelle legt, nachdem die Waren, soweit nötig, besaftet und gestempelt sind, dem am Schlusse des Artikel 5 der Verordnung genannten Begleitschein eine Abschrift der durch ihn hierfür ausgestellten Ausfuhrurkunde bei, in die die Bescheinigung der Beamten der äußersten Zollstelle oder des letzten Zollamts zu übernehmen ist.

Für Rücksendungen ungestempelter Spielkarten bezieht sich die zu gewährende Befreiung nur auf den Einfuhrzoll und nicht auf die Spielkartenabgabe.

Artikel 15 des Gesetzes. § 2. Die Inspektoren werden ermächtigt, auf Grund der Artikel 7 und 9 der Verordnung fortlaufend bis auf Widerruf die Genehmigung zur zollfreien Einfuhr zu erteilen für wiederauszuführende Waren, die hierzulande nur einer Ausbesserung unterzogen zu werden brauchen, ferner für wiederauszuführende Zeichnungen, Entwürfe und Modelle, die eingeführt worden sind, um danach hierzulande Arbeiten oder Gegenstände anzufertigen oder zusammenzusetzen, und für die Waren, die in Artikel 15, Buchstabe b und c, des Gesetzes erwähnt sind. Die in dem vierten, fünften, sechsten

und siebenten Absatz des Artikel 6 und im dritten, vierten und fünften Absatz des Artikel 8 der Verordnung erwähnten Bestimmungen sind dabei mit der Maßgabe zu beachten, daß die im vierten Absatz des Artikel 8 erwähnte Erklärung nicht auf die Genehmigung, sondern auf ein durch den Beteiligten aufzustellendes Verzeichnis gesetzt wird, in dem die Waren genau beschrieben sind, und mit dem die Waren vor der Ausfuhr verglichen werden.

Artikel 16 des Gesetzes. § 3. Für die Anwendung des Artikel 16 des Tarifgesetzes werden benannt:

Schnittwaren [manufacturen], die einer Bearbeitung unterzogen werden sollen;

Kleidungsstücke, die zur Anprobe fertig sind, und die fertiggestellt werden sollen;

Hüte, die geformt oder gefärbt werden sollen;

Chassis für Kraftwagen, auf denen eine Karosserie angebracht werden soll;

Motorfahrzeuge, Fahrzeuge und Fahrräder sowie einzelne Räder davon, auf die neue Reifen aufgezogen werden sollen, ferner eiserne Radgestelle von Eisenbahn- und Straßenbahnwagen, bei denen die Achsen mit neuen Rädern versehen werden sollen.

Bei Streitigkeiten mit den Ansichten der Beteiligten über den Wert der Waren in dem Zustand, in dem sie sich bei der Ausfuhr befinden, haben die Beamten Sorge zu tragen, daß durch Entnahme von Proben oder auf andre Weise genügende Unterlagen für die Fällung einer Entscheidung durch den Inspektor gemäß Artikel 11 der Verordnung, oder für den Fall des Einspruchs, durch den Tarifausschuß, vorhanden sind. Gegebenenfalls genommene Proben werden sowohl durch den Beteiligten als auch durch die Beamten gekennzeichnet [gewaarmerkt, gestempelt].

Die Inspektoren werden ermächtigt, für die im Eingang dieses Paragraphen genannten Waren die Genehmigung zur Wiedereinfuhr gegen Bezahlung des gemäß Artikel 16 des Tarifgesetzes zu berechnenden höheren Einfuhrzolls auch fortlaufend bis auf Widerruf zu erteilen. Die in dem dritten, vierten und fünften Absatz des Artikel 10 und in dem Artikel 11 der Verordnung erwähnten Bestimmungen sind dabei zu beachten, und zwar mit der Maßgabe, daß die Erklärung der Beamten, die in Artikel 10, vierter Absatz, erwähnt ist, und die Entscheidung des Inspektors gemäß Artikel 11 der Verordnung, auf einen Antrag gesetzt werden, in dem die Waren genau beschrieben sind, und die ferner die Angaben enthält, die für eine richtige Beurteilung der Sache notwendig sind.

Dieser Antrag ersetzt später gleichzeitig die in Artikel 11, zweiter Absatz, der Verordnung erwähnte Genehmigung.

Artikel 18 des Gesetzes. § 4. Für die Anwendung des Artikel 16 der Verordnung werden die in der folgenden Liste vermerkten Stoffe aufgeführt, gegebenenfalls nach Vermischung in der Art, wie sie dabei für jeden Stoff besonders angegeben ist:

Angabe der Ware, unter Bezeichnung des Zwecks, für die Befreiung gewährt werden kann:	Vorzuschreibende Vermischung:
Aether sulfuricus, der bei der Herstellung von Gasglühlichtstrümpfen benötigt wird.	50 g Holzgeist auf 1 kg Aether sulfuricus.
Aether sulfuricus, der bei der Herstellung von photographischen Papieren benötigt wird.	10 g Azeton auf 1 kg Aether sulfuricus.

¹⁾ Hand. Arch. 1925 S. 2030 — siehe vorstehend S. 98.